

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Schulhorte in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises vom 15.07.2015

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs.2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1, 2 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG), des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortkBVO), sowie des § 5 der Satzung über die Benutzung der Schulhorte in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises (Hortbenutzungssatzung –HortBS-) in ihren jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag in der Sitzung am _____ die folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Schulhorte in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises vom 15.07.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28. Juni 2016, beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. In § 5 (Fälligkeit und Zahlung) wird Nr. 4 geändert in:
Die Tagesgebühren sind am Betreuungstag fällig und an die Kreiskasse des Landratsamtes Kyffhäuserkreis zu entrichten.
2. In § 9 (Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände) Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des Thüringer Kindergarteneinrichtungsgesetzes“ durch die Worte „des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG)“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sondershausen, den _____
Kyffhäuserkreis

Hochwind-Schneider
Landrätin

(Dienstsiegel)